

**Erste Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Oder-Spree
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen
- Benutzungsgebührensatzung -
vom 06.12.2023**

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat aufgrund §§ 2 Abs. 1, 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes die folgende Erste Änderungssatzung der Benutzungsgebührensatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Benutzungsgebührensatzung des Landkreises Oder-Spree, in der Fassung vom 30.11.2022, verkündet im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 11/2022 vom 22.12.2022, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Kleinstmengen von Teerabfällen und gleichgestellten Abfällen gemäß § 25 AES können von Hand nach Satz 1 gewogen werden.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a. Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Höhe der Annahmegebühr bei der Anlieferung von Altreifen (AVV 160103) auf den gemäß § 29 a AES dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen beträgt für

Motorrad-Altreifen	1,00 Euro/Stück
PKW-Altreifen ohne Felge	2,00 Euro/Stück
PKW-Altreifen mit Felge	4,00 Euro/Stück
LKW-Altreifen ohne Felge	13,00 Euro/Stück
LKW-Altreifen mit Felge	21,00 Euro/Stück

Altreifen von anderen Fahrzeugen, insbesondere von landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen 19,00 Euro/Stück.

Werden die Reifen gewogen, so beträgt die Gebühr 235,65 Euro/Tonne.“

- b. Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Ladegebühr beträgt

13,40 Euro/Verpackungseinheit bei Asbestabfällen
13,40 Euro/Vorgang bei anderen Abfällen.“

- c. Folgender Abs. 8 wird angefügt:

„(8) Für die Wiegung (§ 2 Absatz 4 Satz 2) von Teerabfällen und gleichgestellten Abfällen gemäß § 25 AES beträgt die Gebühr 10 Euro. Wiegt die abzugebende Menge 20 Kilogramm oder weniger, ist die Annahmegebühr mit Entrichtung dieser Wiegegebühr abgegolten. Andernfalls wird die Wiegegebühr nicht erhoben.“

Artikel 2

Die Anlage A der Benutzungsgebührensatzung des Landkreises Oder-Spree, in der Fassung vom 30.11.2022, verkündet im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 11/2022 vom 22.12.2022, wird wie folgt gefasst:

„Anlage A zur Benutzungsgebührensatzung

Gebührensätze für die Annahme von Abfällen an den Entsorgungsanlagen des KWU-Entsorgung gemäß §§ 29, 29 a AES (außer Abfälle, die an der stationären Schadstoffannahme des Wertstoffhofes „Alte Ziegelei“ angenommen werden)

AVV	Bezeichnung/ Herkunft	€/t	€/je angefangene 0,25 m ³
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl		
10 09 03	Ofenschlacke	13,00	6,00
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik		
17 01 07 -01	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen Kantenlänge ≤ 30 cm	63,00	15,00
17 01 07 -02	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen Kantenlänge > 30 cm	69,00	15,50
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	184,00	38,00
17 02	Holz, Glas und Kunststoff		
17 02 02	Glas	15,00	5,00
17 02 03	Kunststoff	163,00	23,50
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte		
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen oder Teerabfällen nach § 25 AES gleichgestellt sind	299,23	32,50
17 03 01* 17 03 03*	Kohlenteerhaltige Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte sowie teerhaltigen Abfällen gemäß § 25 AES gleichgestellte Abfälle	667,74	72,50
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut		
17 05 03*	Boden- und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	182,00	25,00
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen	78,00	17,50
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe		
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält oder gemäß § 23 Absatz 1 AES als gefährlich gilt	240,40	6,50

AVV	Bezeichnung/ Herkunft	€/t	€/je angefangene 0,25 m³
17 06 04 -01	Styropor verunreinigt, Styrodur	3.200,00	20,00
17 6 04 -02	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt, nur dann, wenn es nach § 23 Absatz 1 AES als ungefährlich gilt	240,40	6,50
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	162,00	22,00
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis		
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	90,00	8,00
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01* fallen	90,00	8,00
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle		
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen	194,32	7,50
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.		
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	13,00	6,00
20	Siedlungsabfälle einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen		
20 01 37*	Altholz	42,50	2,00
20 01 39	Kunststoffe (außer CDs)	163,00	23,50
20 02 01	Grünabfälle, die biologisch abbaubar sind	83,22	3,50
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	151,28	4,00
20 03 02	Marktabfälle	151,28	4,00
20 03 07	Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten	194,46	5,00

“

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree zu verkünden.

Beeskow, den 06.12.2023

Steffen
Landrat